Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 13. Danzig, den 13. Februar. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit der Berichtigung der **Rekrutirungs-Stammrollen** nunmehr vorzugehen.

Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche sich bis zum 1. Februar d. J. nicht zur Stammrolle angemeldet haben, wollen die Ortsbehörden hierzu zwangsweise anhalten und sie den betreffenden Amts-Vorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25 zu 11 der Wehr-Ordnung anzeigen.

Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Für die im Jahre 1872 geborenen Militairpflichtigen ist eine neue Rekrutirungs-Stammrolle anzufertigen, während die im Jahre 1871 und früher geborenen Militairpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militairpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf- bezw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militairpflichtigen in die Stammrollen der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1872 sind aufzunehmen:

1. die sämmtlichen in den Geburtslisten des betr. evangelischen und katholischen Pfarramts enthaltenen im Jahre 1872 geborenen männlichen Personen mit Ausnahme derjenigen,

welche in den Geburtslisten pro 1872 bereits als verstorben bezeichnet, oder deren Ableben anderweit pfarr- bezw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden.

2. Die in andern Ortschaften im Jahre 1872 geborenen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen. Sämmtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militairpflichtigen haben ihre Taufscheine vorzulegen, bezw. sind letztere schleunigst durch die Ortsbehörden vom Pfarramte des Geburtsorts des Betreffenden zu beschaffen.

In die Stammrollen pro 1871, 1870, 1869 u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militairpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, **bei den betreffenden Jahrgängen** auf Grund der beigebrachten Tauf- und Loosungsscheine aufzunehmen.

Sollten Militairpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuausfertigung derselben bei mir gegen Einsendung der Duplikats-Gebühren zu beantragen. **Die einzelnen Angaben** in den Rubriken der Stammrolle über die persönlichen Verhältnisse der Militairpflichtigen sind mit **der größten Genauigkeit** nur auf Grund amtlicher Erhebungen **zu machen.**

Die **Rufnamen** der Militairpflichtigen sind zu **unterstreichen.**

Betreffs solcher, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben.

Bei allen in die Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge, neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militairpflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, ob sich der betreffende Mann im Orte pro 1892 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militairpflichtigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämmtliche Ortsvorstände werden beauftragt, die neu angelegte **Stammrolle pro 1872, sowie die Stammrolle der berichtigten älteren Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen (Geburtslisten, Tauf- und Loosungsscheinen)** mir bestimmt bis **zum 18. Februar 1892** einzureichen.

Stammrollen, welche bis zum obigen Termine nicht eingegangen sind, werden kostenpflichtig abgeholt, unvollständig, vorschriftswidrig angefertigte Stammrollen auf Kosten der betreffenden Orts-Vorstände berichtigt und alsdann gegen letztere Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Danzig, den 11. Februar 1892.

Der Landrath.

---

2. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und wieviele Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Körpolizeiverordnung vom 21. Mai 1890 dort bisher zur Anzeige gelangt und welche Strafen festgesetzt worden sind. Vakatanzeigen sind **nicht** erforderlich.

Danzig, den 11. Februar 1892.

Der Landrath.

3. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 4. Oktober 1889 öftere Revisionen aller Stellen für den Verkauf von Butter und Margarine in Läden und auf Märkten vorzunehmen und darauf zu sehen, daß die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1887 hinsichtlich der Bezeichnung der Verkaufsstellen, in welchen Margarine feilgehalten wird, sowie der Gefäße und der äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine verkauft wird, genau beachtet werden. Solche Revisionen sind thunlichst auch auf den im Umherziehen betriebenen Handel mit Butter und Margarine auszudehnen.

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung sind unnachsichtlich zu bestrafen.

Erscheint zum Verkauf feilgehaltene Butter mit Margarine oder anderen Fetten verfälscht, so ist ein Stück dieser Butter in Größe von 1/2 Pfund durch einen Chemiker oder Apotheker untersuchen zu lassen und wenn sich dabei eine Fälschung herausstellt, die Sache an die Königliche Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung abzugeben.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß vielfach gefälschte holländische Butter in den Handel gebracht wird; ich warne das Publikum vor dieser Täuschung und ersuche die Herren Amtsvorsteher, auch hierauf bei den Revisionen ihr Augenmerk zu richten.

Nach Verlauf von 3 Monaten ersuche ich sämmtliche Herren Amtsvorsteher um Berichterstattung, welche Revisionen sie abgehalten und welches Ergebniß diese gehabt haben.

Danzig, den 9. Februar 1892.

Der Landrath.

---

4. In dem Westpreußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein hierselbst ist der Ingenieur Jordan befugt zur Vornahme der Vorprüfung von Concessionsgesuchen in Vertretung und unter Verantwortung des Oberingenieurs des Vereins.

Danzig, den 11. Februar 1892.

Der Landrath.

---

5. In Cöslin ist am 14. Januar d. J. ein unbekannter taubstummer Mann wegen Landstreichens und Bettelns verhaftet, und soll dessen Namen und Heimath festgestellt werden. Der Verhaftete ist 1,73 Meter groß, hat blaue Augen, dunkelblondes Haar und gleiche Augenbrauen, einen Anflug von Schnurrbart, gute Zähne, ist untersetzter Gestalt und in Lumpen gehüllt.

Jeder, welcher über den Verhafteten eine Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, mir davon Anzeige zu machen.

Sollte aus einer Ortschaft im Kreise ein taubstummer Mann verschwunden sein, so hat der Amtsvorsteher mir solches, unter Angabe des Namens des Verschwundenen, sofort anzuzeigen.

Danzig, den 9. Februar 1892.

Der Landrath.

6. Die Ortsbehörden beauftrage ich, mir sofort davon Anzeige zu machen, wenn eine zur Einkommensteuer für das Jahr 1891/92 veranlagte Person aus der Ortschaft verziehen oder versterben sollte.

Bei Todesfällen ist mir zugleich anzuzeigen, wer die Erben des Verstorbenen sind.

Danzig, den 10. Februar 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Bekanntmachung.

Wir machen auf die im 7. Stück unseres Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 19. Januar 1892, betreffend die 37. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 mit dem Bemerken aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schuldverschreibungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei dem Königlichen Haupt-Zollamt hierselbst, bei den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern zu Elbing und Pr. Stargard, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, bei den Königlichen Steuerämtern zu Dirschau und Sobbowitz, ferner bei sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern, bei sämmtlichen Magistraten, bei den städtischen Kämmerei-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen Königlichen Polizei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gekündigter Schuldverschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkte unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zinsscheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird.

Danzig, den 4. Februar 1892.

Königliche Regierung.
Bergmann.

---

8. Bekanntmachung.

Die Anmeldungen bei dem Standesamt Wonneberg zu **Emaus** werden an sämmtlichen Wochentagen nur in den Stunden von 7—8 Uhr Morgens und von 12—2 Uhr Mittags, an **Sonn- und Festtagen** nur **von $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ Uhr Morgens** entgegengenommen.

Emaus, den 3. Februar 1892.

Der Standesbeamte.
L. Zyburra.

Beilage.